

17.06.2009 | Der Regierungssprecher teilt mit:

Jugendschutz im revidierten Europäischen Fernsehübereinkommen gesichert

Der Vorsitzende der Rundfunkkommission der Länder, Ministerpräsident Kurt Beck, hat das von dem Ständigen Ausschuss für grenzüberschreitendes Fernsehen angenommene revidierte Europarats-Fernsehübereinkommen begrüßt.

Kurt Beck: „Wir haben unser Verhandlungsziel erreicht. Mit der weitgehenden Angleichung des Europäischen Fernsehübereinkommens an die Ende 2007 in Kraft getretene EU-Richtlinie für Audiovisuelle Mediendienste haben wir weit über die Grenzen der EU hinaus moderne rechtliche Rahmenbedingungen für die freie Weiterverbreitung von europäischen audiovisuellen Mediendiensten geschaffen. Dabei werden die europaweiten Mindeststandards für alle audiovisuellen Mediendienste – insbesondere im Bereich des Jugendschutzes – zur Schaffung einer europäischen Werteordnung auch in den Medien beitragen.“

Das Europäische Fernsehübereinkommen sichert seit 1989 die grenzüberschreitende Ausstrahlung und den Empfang von Fernsehprogrammen in mittlerweile 32 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates. Die dort niedergelegten Standards betreffen den Jugendschutz, den Schutz der Menschenwürde, die Förderung der europäischen Vielfalt, qualitative und quantitative Werberegulungen sowie das Gegendarstellungsrecht. Durch seine Fortentwicklung zu einer Konvention für audiovisuelle Medien-dienste wird das Übereinkommen wie bereits die EU-Mediendiensterichtlinie im Anwendungsbereich auch auf Bewegtbilder im Internet ausge-dehnt. Das Europarats-Übereinkommen folgt dabei ebenfalls dem Prinzip der abgestuften Regulierungsdichte: Für Internet-Abrufdienste gelten wesentlich weniger Regelungen als für die traditionellen Fernsehdienste. Auch sie müssen allerdings zukünftig grundsätzliche Vorgaben etwa aus den Bereichen Jugendschutz sowie Gesundheits- und Verbraucherschutz einhalten. Beispielsweise wird der Zugang von Hör- und Sehgeschädigten zu Mediendiensten verbessert. Durch vermehrte Untertitelung sowie Hörbeschreibungen soll Menschen mit Behinderungen die aktive Teilnahme am sozialen Leben erleichtert werden.

Besonders wichtig ist laut Beck die Sicherung von Abwehrmöglichkeiten der Vertragsstaaten gegen jugendgefährdende und rassistische bzw. nazistische Inhalte bei Abrufdiensten. Vor allem auf Drängen von Rheinland-Pfalz, das Deutschland in der verantwortlichen Redaktionsgruppe vertreten hat, wurde eine Vorschrift aufgenommen, um bei kinderpornographischen Seiten oder rechtsextremistischem Gedankengut aus anderen Vertragsstaaten auch weiterhin so genannte Sperrverfügungen zur Durchsetzung strengeren nationalen Rechts er-lassen zu können. Bereits in der neuen EU-Richtlinie für Audiovisuelle Mediendienste konnten die seinerzeit mit der Verhandlungsführung in Brüssel betrauten deutschen Länder eine entsprechende Möglichkeit verankern. „Wir haben unerlässliche nationale Spielräume zur Bekämpfung von strafbaren Inhalten erhalten und ein Aufweichen des anspruchsvollen deutschen Jugendschutz-systems verhindert. Nur so können auch zukünftig für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen problemati-sche Internetinhalte schnell und wirksam verhindert werden“, so Beck.

Im Einklang mit der Audiovisuellen Mediendiensterichtlinie wurde schließlich auch das kontrovers diskutierte Thema des „Product Placement“ geregelt. Beck: „Wir haben ein Totalverbot für so genannte Themenplatzierungen und ein grundsätzliches Verbot von Produktplatzierungen auch im Rahmen der Europarats-Konvention erreicht. Eine Ausnahmemöglichkeit gibt es nur für Produktplatzierungen in bestimmten Formaten – wie beispielsweise Filmen und Sportprogrammen – und unter strengen Auflagen. Hierin liegt eine grundlegende Weichenstellung zur Zukunft der audiovisuellen Medien, die deutlich die Schnittstelle zwischen der wirtschaftlichen Bedeutung von Refinanzierungsmöglichkeiten der Veranstalter und der kultur- und gesellschaftspolitischen Dimension zeigt. Ich bin sicher, dass der gefundene Kompromiss dem Schutz der Verbraucher und ihres Vertrauens in die Integrität der Programme und Programmacher weiterhin Rechnung trägt.“ Als offen erweist sich nur noch die Art und Weise der rechtlichen Umsetzung in nationalem Recht. In Deutschland beraten die Länder gerade über entsprechende staatsvertragliche Vorgaben im Zuge eines 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrages.

Das revidierte Europäische Fernsehübereinkommen wird noch im Oktober dieses Jahres von dem Ministerkomitee des Europarates verabschiedet und als „Europarats-Konvention über grenzüberschreitende audiovisuelle Mediendienste“ zur Unterzeichnung freigegeben.
